

Auszug aus der Niederschrift

über die **Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde Winklern am
Donnerstag, dem 27.04.2023 im Gemeindeamt Winklern Nr. 9.

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Johann Thaler
Vizebürgermeister Engelbert Hauser
Vizebürgermeisterin Hildegard Schwaiger
Gemeindevorstandsmitglied Walter Klocker

Mitglieder des Gemeinderates: Maria Fleissner, Dipl.-Sozialb.
Daniel Pichler, MSc
Josef Dullnig, Mag.
Melitta Fitzner, Mag.
Albert Unterlader
Marika Göritzer, DI (FH)
Verena Ulbrich
Johann Fercher
Clemens Thaler (bis TOP 9)
Anton Rupitsch (ab TOP 4)

Ersatzmitglied des Gemeinderates: Sabrina Prisker

Schriftführer: AL Hans-Jörg Liebhart (TOP 1, 5, 6, 8, 9)
FV Janine Maier (TOP 2, 3, 4, 7, 10)

Nicht anwesend unter Bekanntgabe der Verhinderung: Daniel Sattler,
Anton Rupitsch (ab TOP 4 anwesend);

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner
Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den heutigen Tag mit
folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. **Protokollfertiger**
2. **Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 23.03.2023**
3. **Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz**
4. **Rechnungsabschluss für das Jahr 2022**
5. **Sanierung des Schwimmbadgebäudes,
Zwischenbericht - Einreichplanung und Kostenschätzung;**
6. **Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfall: 2/2022 (Grader),
Grundstücke: .88 und 552/3 KG 73509 Reintal;**

7. **Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfälle: 3a bis 3d/2022 (Liebhart),
Grundstücke: 76 und 78 KG 73509 Reintal;**
8. **Marktordnung**
9. **Informationen und Berichte**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass 13 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzmitglied anwesend sind.

Die Tagesordnung wird einvernehmlich wie folgt abgeändert und ergänzt:

9. **Generalsanierung der WVA Namlach/Reintal - Bauabschnitt 03 (BA 03),
Annahmeerklärung – Fondsförderung (Darlehen),
des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF),**
10. **Informationen und Berichte**

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern wird ein Amtsvortrag ausgehändigt.

Frau Gemeinderätin Mag. Melitta Fitzer bringt einen selbstständigen Antrag gemäß § 41 Abs. 3 der Kärntner Gemeindeordnung zum Thema „Lichtsmog“ ein. Die Verlesung und Zuweisung erfolgt unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen und Berichte“.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Protokollfertiger

Als Fertiger dieser Niederschrift werden Johann Fercher und Albert Unterlader nominiert.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 23.03.2023

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Daniel Pichler, bringt dem Gemeinderat das Protokoll der Sitzungen vom 23.03.2023 zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:
Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz

----- o -----

Die Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz ist im Nachweis „Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d)“ im Rechnungsabschluss 2022 ersichtlich.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 4 der Tagesordnung:
Rechnungsabschluss für das Jahr 2022

Der Rechnungsabschluss wurde im Zuge des Besuches der Gemeinderevision, Herrn Christian Hotschnig und Herrn Daniel Klemen, am 16.03.2023 auf Plausibilität hin geprüft und in diesem Zusammenhang für in Ordnung befunden.

In der Mitteilung „Begutachtung des Rechnungsabschlusses 2022 – Ergebnis der Aufsichtsbehörde“ werden die Summen des Rechnungsabschlusses 2022 der Marktgemeinde Winklern bestätigt.

Der Rechnungsabschluss 2022 wird von der Finanzverwalterin erläutert.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 ergibt sich aus folgenden Endsummen

1. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

1.1. Summe der Erträge und Aufwendung:

Erträge:	€ 3.621.913,93
Aufwendungen:	€ 3.304.610,17
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 706.636,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 497.053,50

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 526.886,26

1.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€ 3.898.373,77
Auszahlungen:	€ 3.822.010,58

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 76.363,19

1.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen: € 2.384.718,99
Auszahlungen: € 2.324.806,31

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € 59.912,68

1.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel: € 919.895,90
Endbestand liquide Mittel: € 1.056.171,77
davon Zahlungsmittelreserven € 724.528,31

1.5. Vermögensrechnung:

Summe AKTIVA: € 15.383.439,28
Summe PASSIVA: € 15.383.439,28
Nettovermögen (Ausgleichsposten) € 5.105.055,59

----- O -----

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Sanierung des Schwimmbadgebäudes,
Zwischenbericht - Einreichplanung und Kostenschätzung;**

Seitens des Baudienstes wurde eine erste Grobkostenschätzung ausgearbeitet. Derzeit befinden sich die Gewerke „Zimmerer“, „Dachdecker“ und „Elektriker – PV-Anlage“ in der Ausschreibungsphase. Die Kelag hat zwischenzeitlich auch eine maximal zulässige Einspeisleistung von 85 kW bekanntgegeben. Die Preisanfrage bzgl. der Wärmepumpen ist noch nicht eingelangt. Die Kostenermittlung wird daher nach Vorliegen aller Angebotsunterlagen noch entsprechend angepasst werden.

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des pol. Bezirkes Spittal/Drau

BAUDIENST

Sitz: Bezirkshauptmannschaft • 9800 Spittal a. d. Drau • Egarterplatz 2

E-Mail
baudienst@vg-sp.gde.at

Fax
05 0536-62339

verantw. Sachbearbeiter
Dipl.-HTL-Ing. Messner/SB

Telefon/DW
05 0536-62263

Gemeindeamt Winklern
Hrn. Bgm. Johann Thaler
Winklern Nr. 9
9841 Winklern

Mobil
0699 19 800 984

Datum
12. Apr 2023

Bauvorhaben:

WINKLERN - Umbau Freibad

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nachstehend werden vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau die vorläufig ermittelten Kosten für den Umbau des Freibades Winklern bekanntgegeben.

Hingewiesen muss darauf werden, dass der Umfang der Leistungen im Detail noch nicht fixiert wurde. Es ist daher derzeit von einem groben Richtwert auszugehen. Weiters ist die Baupreisentwicklung im Moment schwer einschätzbar.

GROBKOSTENERMITTLUNG

→ Baustufe I): Herbst 2023

- a) Zimmermeisterarbeiten (Um- und Neubau der Dächer; Ausschreibung läuft)
- b) Spenglerarbeiten (Ausschreibung läuft)
- c) diverse Anschlussarbeiten und Nebenkosten

a) Zimmermeisterarbeiten - Um- und Neubau der Dächer		
lt. statischem Konzept ZT DI Steiner	€	150.000,00
b) Spenglerarbeiten - Alu Blech beschichtet, Variante verzinkt und beschichtet; alle Dächer neu eindecken	€	75.000,00
c) Diverse Nebenleistungen		
Allgemeine Arbeiten im Zuge der Zimmerer-, Spenglerarbeiten	€	30.000,00
Summe netto - Baustufe I	€	255.000,00

→ **Baustufe II): Herbst 2023 oder Frühjahr 2024**

Errichtung einer Photovoltaikanlage je nach Anschlussmöglichkeiten bis 100 kWp	€	150.000,00
Summe netto - Baustufe II	€	150.000,00

→ **Baustufe III): Frühjahr/Herbst 2024**

a) Sanitärräume erneuern	€	90.000,00
b) VWS-Arbeiten	€	26.000,00
c) Außenanlagen erneuern	€	60.000,00
d) Malerarbeiten	€	15.000,00
e) Drainagierungen im Nordbereich Außenwände	€	20.000,00
f) Ausstattungen (Garderoben, etc.)	€	45.000,00
g) Lüftungsanlage Lokal	€	40.000,00
Summe netto - Baustufe III	€	296.000,00

→ **Baunebenkosten: 7% von € 701.000,00** € **50.000,00**

Zusammenstellung

• Baustufe I	€	255.000,00
• Baustufe II	€	150.000,00
• Baustufe III	€	296.000,00
• Baunebenkosten	€	50.000,00
<hr/>		
Nettosumme	€	751.000,00
zzgl. 20% MwSt.	€	150.200,00
<hr/>		
Gesamtsumme inkl. MwSt. - Umbau Freibad Winklern	€	901.200,00

Freundliche Grüße
Für den Baudienst:



Martin Messner

----- O -----

Punkt 6 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfall: 2/2022 (Grader),
Grundstücke: .88 und 552/3 KG 73509 Reintal;

Die Marktgemeinde Winklern beabsichtigt, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

Umwidmungsfall 2/2022 - (Umwidmungswerber – Grader):
Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Fischerhütte“, jeweils KG 73509 Reintal, GP .88 – teilweise 6 m² und GP 552/3 - teilweise 156 m² - insgesamt ca. 162 m²;

Lageplandarstellung lt. Kundmachung:



----- O -----

Die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes wurden in der Zeit vom 17. Jänner bis 14. Feber 2023 mit Lageplandarstellung öffentlich kundgemacht (Amtstafel, Internet). Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen:

Umwidmungsfall 2/2022 - (Umwidmungswerber – Grader):
Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Fischerhütte“, jeweils KG 73509 Reintal, GP .88 – teilweise 6 m² und GP 552/3 - teilweise 156 m² - insgesamt ca. 162 m²;

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 7 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes,
Umwidmungsfälle: 3a bis 3d/2022 (Liebhart),
Grundstücke: 76 und 78 KG 73509 Reintal;

Die Marktgemeinde Winklern beabsichtigt, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Betracht zu ziehen:

Umwidmungsfall 3a/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Tennisplatz“, KG 73509 Reintal, GP 76 - teilweise ca. 488 m²;

Umwidmungsfall 3b/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Tennisplatz“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 73509 Reintal, GP 78 - teilweise ca. 3.243 m²;

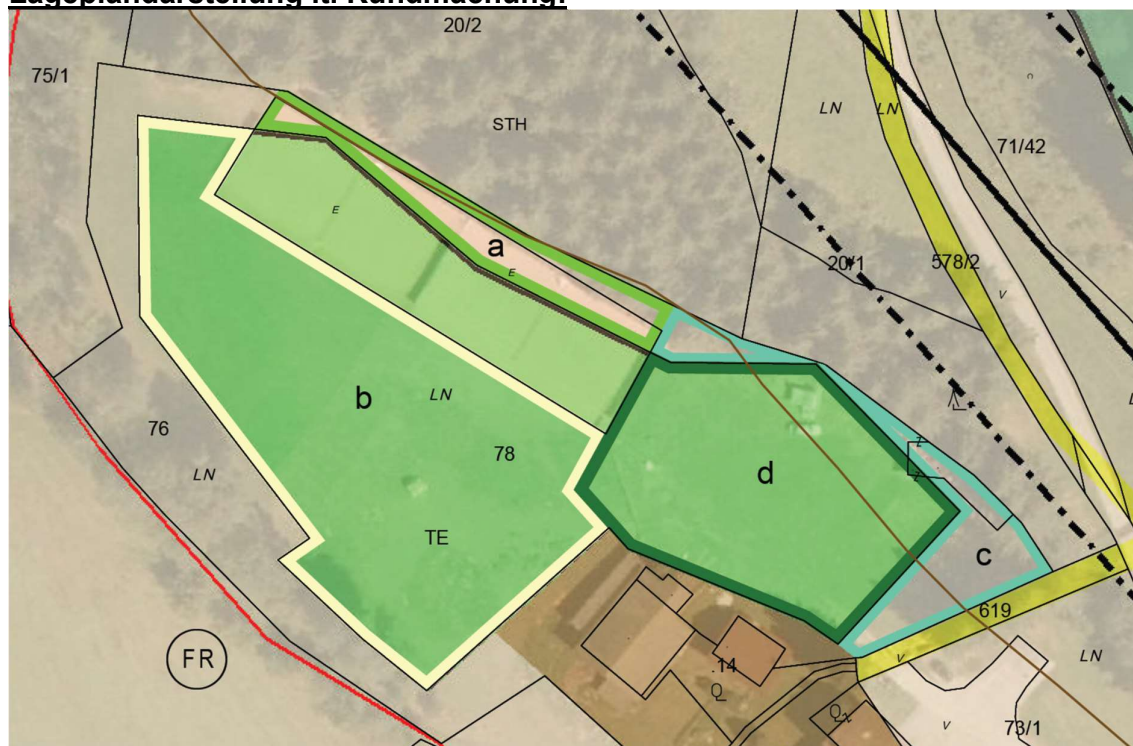
Umwidmungsfall 3c/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Campingplatz“, KG 73509 Reintal, GP 76 - teilweise ca. 599 m²;

Umwidmungsfall 3d/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Tennisplatz“ in „Grünland – Campingplatz“, KG 73509 Reintal, GP 78 - teilweise ca. 1.737 m²;

Lageplandarstellung lt. Kundmachung:



----- O -----

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes wurden in der Zeit vom 17. Jänner bis 14. Feber 2023 mit Lageplandarstellung öffentlich kundgemacht (Amtstafel, Internet). Während der Kundmachungsfrist sind, mit Ausnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, SUP – Strategische Umweltstelle, keine Einwendungen eingelangt.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle vom 9.2.2023:

Anlässlich des Kundmachungsverfahrens wurde seitens der Umweltstelle folgende abschließende Stellungnahme abgegeben (auszugsweise):

----- o -----

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag 3abcd/2022 auf Grund der Größe (maximal 10 Stellplätze für max. 25 Campinggäste) zugestimmt werden. Auf die Einhaltung der Ruhezeiten ist unbedingt zu achten.

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu beschließen:

Umwidmungsfall 3a/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Tennisplatz“, KG 73509 Reintal, GP 76 - teilweise ca. 488 m²;

Umwidmungsfall 3b/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Tennisplatz“ in „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“, KG 73509 Reintal, GP 78 - teilweise ca. 3.243 m²;

Umwidmungsfall 3c/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Campingplatz“, KG 73509 Reintal, GP 76 - teilweise ca. 599 m²;

Umwidmungsfall 3d/2022 - (Umwidmungswerber – Liebhart):

Umwidmung von „Grünland – Tennisplatz“ in „Grünland – Campingplatz“, KG 73509 Reintal, GP 78 - teilweise ca. 1.737 m²;

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Marktordnung

----- o -----

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die folgende Marktordnung zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Winklern vom, Zahl 8280/2023, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Winklern.

§ 2 Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) *Am Samstag vor dem Muttertag und am zweiten Samstag im Oktober eines jeden Jahres findet in der Marktgemeinde Winklern in der Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr ein Krämermarkt statt. In Ausnahmefällen können die beiden genannten Termine um eine Woche verschoben werden. Als Standort dieses Marktes werden der Hauptplatz Winklern und der Bereich der Gemeindestraße zwischen der Einbindung der Landesstraße B107 und dem Busterminal laut Lageplandarstellung festgelegt.*
- (2) *Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:
Hauptgegenstände: Textilien und Lebensmittel.
Nebengegenstände: Schmuck, Werkzeuge, Spielzeuge und div. Haushaltsartikel.*

§ 3 Verbreichung von Speisen und Getränken

- (1) *Bei den angeführten Märkten ist der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 204/2022, gestattet.*
- (2) *Beim Ausschank von Getränken und der Verabreichung von Speisen sind von den Marktparteien die entsprechenden lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen zu beachten.*

§ 4 Vergabe von Marktplätzen

- (1) *Die Vergabe der Markplätze erfolgt durch schriftliche oder mündliche Zuweisung. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.*
- (2) *Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Ware oder Warengruppe, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs*

bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird.

- (3) *Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.*
- (4) *Wegen wiederholter Verstöße gegen diese Verordnung oder wenn die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird, hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Marktstätigkeit auf dem Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall ist der Marktplatz neu zu vergeben.*

§ 5

Anträge auf Marktplätze

- (1) *Für die Märkte sind die Marktplätze bei der Marktgemeinde Winklern schriftlich bis spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Markt zu beantragen.*
- (2) *Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des benötigten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.*
- (3) *Mit der Anmeldung unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Die vollzogene Anmeldung ist für die Marktpartei bindend, schließt jedoch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktplatzes ein. Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt. Wenn ein Marktplatz frei wird, erfolgt die Zuweisung nach der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldung.*

§ 6

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) *Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden. Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.*
- (2) *Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während eines Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen. Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.*
- (3) *Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.*
- (4) *Inhaber der Marktplätze haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.*

§ 7 **Ausweiseleistung und Überwachung**

- (1) *Inhaber der Marktplätze sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bedienstete haben sich über Verlagen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.*
- (2) *Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen der Marktgemeinde Winklern jederzeit zu gestatten.*

§ 8 **Vorschriften**

- (1) *Alle Marktparteien haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen genauestens zu beachten.*
- (2) *Die Marktparteien sind verpflichtet für eine saubere Aufmachung ihres Geschäftes zu sorgen.*
- (3) *Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.*
- (4) *Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen vor Marktschluss zu reinigen.*

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.*
- (2) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Winklern vom 18.04.2000, Zahl 828/2000, außer Kraft.*

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 9 der Tagesordnung:
Generalsanierung der WVA Namlach/Reintal - Bauabschnitt 03 (BA 03),
Annahmeerklärung – Fondsförderung (Darlehen),
des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (

Es handelt sich hierbei um die gängige Siedlungswasserbauförderung seitens des Landes. Für den gegenständlichen Bauabschnitt wird ein rückzahlbares Förderdarlehen

in der Höhe von € 69.984,-- (vormals lt. Sitzung vom 16.12.2022: € 53.984) gewährt. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Fertigstellung der Anlage (Verzinsung – 0,3 %).

Der Gemeindevorstand stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag, die Annahme des Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen nachstehenden Bedingungen zu beschließen:

Vom Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) wurde mit Umlaufbeschluss vom 04.04.2023 auf Grundlage der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL) für die Errichtung gegenständlichen Bauvorhabens eine **21,87 %ige** Fondsförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten in der Höhe von (abzüglich Kosten für den Leitungskataster)

21,87 % von € 320.000,00, d.s. € 69.984,00,

grundsätzlich genehmigt.

Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen nach den Bestimmungen des § 10 der FRL gewährt.

Diese Genehmigung bezieht sich auf die dem Bundesmittelantrag vom 04.08.2021 beiliegenden Unterlagen, insbesondere das wasserrechtlich genehmigte Projekt mit Katalog.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt aliquot dem Baufortschritt sowie vorbehaltlich verfügbarer Liquidität des Fonds auf Grundlage gesonderter, im Wege der Förderstelle des Landes der Unterabteilung Spittal/Drau der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft vorzulegender Zuzahlungsanträge.

Die Gewährung der Förderung ist an nachstehende Bedingungen geknüpft, deren Kenntnisnahme durch rechtsverbindliche Fertigung der beiliegenden Annahmeerklärung zu bestätigen ist:

1. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten 2005 in der Fassung 2020 (FRL), des K-WWF, insbesondere der §§ 8, 10 und 11 der FRL (siehe Beilage).
2. Erwirkung sämtlicher für den Bau erforderlichen behördlichen Bewilligungen.
3. Verwirklichung des gesamten beantragten Projektes unter Beachtung der Vorschriften der bezughabenden behördlichen Bewilligungen.
4. Einhaltung der Richtlinien der Bundesförderung und der Bedingungen des Bundesfördervertrages.
5. Die Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden und ist ein entsprechender Verwendungsnachweis hierfür im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.
Über die gewährte Förderung kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden.
6. Die Realisierung des Bauvorhabens hat unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Es sind somit alle Möglichkeiten von Kosteneinsparungen zu nutzen.
Die fertiggestellte Anlage ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu erhalten. Es sind daher entsprechende Wartungs- und Überprüfungsarbeiten vorzunehmen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
7. Organen des K-WWF und der Förderstelle des Landes Kärnten ist während der Bauzeit wie auch nach Fertigstellung der Zutritt zur Anlage sowie die Einsicht in Belege und Aufzeichnungen zu gestatten.
8. Bei schweren Verstößen gegen die Förderungsbedingungen können die bereits ausbezahlten Förderungsmittel durch den K-WWF zur Gänze rückgefordert werden.
Ergänzend zu den im § 11 der FRL angeführten Fällen kann auch bei einer wesentlichen Verzögerung der beantragten Bauzeiten, insbesondere der Vorlage der Endabrechnung des Bauvorhabens die Rückforderung verlangt werden.
9. Die geförderte Anlage (bei Wasserversorgungsanlagen inklusive eines Anteiles an der Wasserspende) ist auch weiteren natürlichen oder juristischen Personen zur Mitbenützung zur Verfügung zu stellen, sofern auf Grund einer technisch-wirtschaftlichen Variantenuntersuchung dies zweckmäßig ist und die technischen Möglichkeiten der Anlage dies zulassen. Eine entsprechende Beteiligung an den Baukosten (abzüglich der öffentlichen Förderungen) sowie an den Erhaltungs- und Betriebskosten kann verlangt werden.
10. Die Förderung wird als rückzahlbares Darlehen gemäß § 10 der FRL gewährt.
Das Darlehen wird, beginnend mit dem ersten Quartal nach jeder Akontoanweisung, bis zur vollständigen Rückzahlung mit 0,3 % verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach dem Termin der Funktionsfähigkeit der Maßnahme und hat in zehn gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die Verzinsung im rückzahlungsfreien Zeitraum wird dem Kapital zugeschlagen.
Die endgültige Höhe des Fondsdarlehens und der genaue Tilgungsplan kann erst im Zuge der wirtschaftlichen Kollaudierung des Bauvorhabens festgelegt werden. Nach Endabrechnung der Bundesförderung wird sodann ein Schuldschein mit den detaillierten Daten erstellt werden. Die zugezählten Fondsmittel sind auf Aufforderung des K-WWF als Einmalzahlung zur Gänze rückzuzahlen, sofern nicht längstens 6 Monate nach Ausstellung des Schuldscheines dieser durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich gegengezeichnet wird.

Einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

Punkt 10 der Tagesordnung:
Informationen und Berichte

----- O -----

Der Bürgermeister bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:
Johann Thaler, e.h.

Mitglieder des Gemeinderates:
Johann Fercher, e.h.
Albert Unterlader, e.h.

Schriftführer:
Hans-Jörg Liebhart, e.h.
Janine Maier, e. h.

Beilage A zum GR-Protokoll v. 27.4.2023



An die
Marktgemeinde Winklern
Winklern 9
A-9841 Winklern

Winklern, den 27. April 2023

Betrifft: Lichtsmog

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindevorstands und des Gemeinderats!

Trotz der steigenden Strompreise hat der Gemeindevorstand letztes Jahr festgestellt, dass auf Gemeindestrassen eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung in den Nachtstunden keine Ersparnis bedeutet. Daher wurde dies nicht weiter verfolgt.

Gemäß Paragraph 41 Abs. 3 der Kärntner Gemeindeordnung stelle ich nun an den Gemeinderat und den Gemeindevorstand den selbstständigen Antrag, aus Gründen des Lichtsmogs, der Gesundheit und der Lebensqualität der Bevölkerung diese Entscheidung gemäß den neuen Ö-NORM-Vorschriften zu prüfen und wo möglich die Straßenbeleuchtung auf innerörtlichen Straßen zwischen 1 Uhr und 5 Uhr früh auszuschalten.

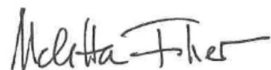
Bei der KEM-Veranstaltung „Luxus Sternenhimmel“ an 14. April in Großkirchheim, die in Kooperation mit dem Nationalpark die Gründe für eine Reduzierung von Lichtsmog präsentierte, wurden einiges angesprochen, das sich auf unsere Gemeinde bezieht:

- Laut Satellitenbeobachtung verzeichnet die Gemeinde Winklern seit 2018 ein Plus von 20% Lichtsmog pro Jahr.
- Die LED-Leuchten unserer Straßenbeleuchtung, die mehr als 3000 Kelvin und damit den Blauanteil des Lichts verstärkt ausstrahlen, wirken sich nicht nur schädlich auf die Biodiversität aus, sondern verhindern auch beim Menschen die Ausschüttung des Hormons Melatonin, das wir zum Schlafen brauchen. Dies behindert den Tag/Nacht-Rhythmus und kann zu Folgeerscheinungen wie Stoffwechselerkrankungen, Leistungsschwierigkeiten und niedrigem Blutspiegel und in Folge zu Übergewicht, Diabetes und Krebserkrankungen führen.

Daher beantrage ich

- die Überprüfung und allfällige Anpassung der Straßenbeleuchtung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß den neuen Vorschriften (Ö-Norm O 1052:2022, ÖNORM O 1055, Verkehrsmenge, Ö-NORM 3201-2, etc.)
- eine Untersuchung, wo und wann die Straßenbeleuchtung komplett abgeschaltet werden kann
- ob und mit welchen Kosten eine Farbveränderung der derzeitigen Straßenbeleuchtung auf maximal 3000 Kelvin machbar wäre, bzw. ob und wann die weißen LEDs mit gelben LEDs ersetzt werden können.
- Und mit Hilfe eines Postwurfs die Bevölkerung zu bitten, auch auf gewerblichen und privaten Grundstücken die künstliche Beleuchtung während der Nachtstunden zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Melitta Fitzer
Gemeinderätin